

RS Vfgh 1994/6/20 B254/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1994

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

RAO §9 Abs1

StGB §111

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt; keine Verfassungswidrigkeit durch die Unterlassung einer analogen Anwendung des im Strafrecht beim Tatbestand der üblen Nachrede geregelten Wahrheitsbeweises im vorliegenden Disziplinarverfahren

Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde §9 Abs1 RAO dahin versteht, daß einer Anspruchsdurchsetzung nicht dienliche, beleidigende und unsachliche Äußerungen den Anordnungen dieser Gesetzesstelle widersprechen, wird damit dem Gesetz weder ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt, noch denkunmöglich vorgegangen.

Entscheidungstexte

- B 254/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.06.1994 B 254/93

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, beleidigende Schreibweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B254.1993

Dokumentnummer

JFR_10059380_93B00254_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at